

# Amts-Blatt

## der königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36.

Marienwerder, den 8. September

1869.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 26.) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt:

1. Zu §. 2. des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner durch Zufüge zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19. oder darüber“ oder „über Nr. 19.“ oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangserklärung ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebesugniss, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatz von 4 Thlr. für den Centner beantragt, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

#### A. Preußen:

- Haupt-Steueramt Königsberg,
- Haupt-Zollamt Danzig,
- Haupt-Steueramt Stettin,
- Haupt-Zollamt Stralsund,
- Haupt-Steueramt Breslau,
- „ „ Magdeburg,
- „ „ für ausländische Gegenstände Berlin,
- „ „ Potsdam,
- Bereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
- „ „ Lübeck,
- Haupt-Zollamt Ipehoe,
- „ „ Flensburg,
- „ „ Ottensen,
- „ „ Kiel,
- Bereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
- Haupt-Zollamt Harburg,
- „ „ Emden,
- „ „ Leer,
- Neben-Zollamt I. Bentheim,
- „ „ I. Neuhaus a. d. Oste,
- Haupt-Steueramt Hannover,
- „ „ für ausländische Gegenstände Cöln,
- „ „ Herbingen,
- „ „ Wesel,

Haupt-Steueramt Duisburg;  
außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg:

das Haupt-Zollamt Luxemburg.

#### B. Bayern:

Haupt-Zollamt Furth a. W.,

Passau,

Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg,

I. a. B. Ruffstein,

Haupt-Zollamt Lindau,

Neben-Zollamt I. Schaidt,

Haupt-Zollamt München,

„ „ Nürnberg.

#### C. Sachsen:

Haupt-Zollamt Zittau,

Leipzig,

Haupt-Steueramt Dresden.

#### D. Württemberg:

Haupt-Zollamt Stuttgart.

#### E. Baden:

Haupt-Zollamt Mannheim,

„ „ Kehl,

„ „ Schusterinsel,

„ „ Carlsruhe.

#### F. Großherzogthum Hessen:

Haupt-Zollamt Mainz,

„ „ Bingen.

#### G. Mecklenburg-Schwerin:

Haupt-Steueramt Schwerin,

Rostock,

Neben-Zollamt I. Wismar.

#### H. Oldenburg:

Haupt-Zollamt Barel,

„ „ Brake,

„ „ Delmenhorst,

Haupt-Steueramt Oldenburg.

#### I. Braunschweig:

Haupt-Steueramt Braunschweig,

Steuer-Amt Wolfenbüttel,

„ „ Holzminden.

#### K. Thüringische Staaten:

Haupt-Steueramt Coburg.

#### L. Anhalt:

Haupt-Steueramt Dessau,

Zollabfertigungsstelle Ballwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht ent-



richten will, bei einer andern Zollstelle, als der oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrolle auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollkontrolle in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtszustande besehn.

In Betreff der Kontrolle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

**2. Zu §. 3. des Gesetzes:**

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welchen eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr., beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Ämter stattfinden:

**A. Preußen:**

- Haupt-Steueramt Stettin,
- Haupt-Zollamt Stralsund,
- Haupt-Steueramt Breslau,
- " " Görlitz,
- " " Halle,
- " " Magdeburg,
- " " für ausländische Gegenstände Berlin,
- Bereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
- Haupt-Zollamt Kiel,
- " " Flensburg,
- Bereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
- Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

**B. Bayern:**

- Haupt-Zollamt Regensburg,
- " " Ludwigshafen a. Rh.

**C. Sachsen:**

- Haupt-Zollamt Zittau,
- " " Leipzig,
- Haupt-Steueramt Dresden.

**D. Württemberg:**

- Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

**E. Baden:**

- Haupt-Zollamt Mannheim.

**F. Großherzogthum Hessen:**

- Haupt-Zollamt Mainz.

**G. Mecklenburg-Schwerin:**

- Haupt-Steueramt Rostock,
- Neben-Zollamt I. Wismar.

**H. Anhalt:**

- Haupt-Steueramt Dessau,
- Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer nach billigendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der

Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

- „weißer Stampfmelisz über 98 pCt. Zuckergehalt“,
- oder
- „blonder Rohzucker über 88 pCt.“,
- oder

„Rohzucker unter 98 pCt. und über 88 pCt. Zuckergehalt“.

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungssatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuer-Vergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister.  
gez. v. d. Heydt.

Anlage A.

**Bestimmungen**

über die Kontrolle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und  $\frac{1}{2}$  Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.
4. Der erteilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Nr. 5. (des Abfertigungs-Registers.) Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem königlichen Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt,



den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend  
 deklarirten Zucker über das . . . . . Amt  
 bei dem . . . . . mittelst der Berlin-Hamburger  
 Eisenbahn nach Hamburg auszuführen und trägt  
 niederzulegen

darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr und auf  
 Niederlegung Grund der besfalligen Bescheinigung die angeordnete  
 Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer	Angabe der Versender						Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes					
	der einzelnen Kolliz						der einzelnen Kolliz					
	Zahl und Art der Verpackung	Marke und Nummer	Gewicht		Gattung des Zuckers beziehentlich Zuckergehalt desselben	Zahl und Art	Gewicht		Gattung des Zuckers			
		Brutto	Netto	Brutto			Netto					
		Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.			

Bemerkungen, namentlich über: 1. Die Verpackung des Zuckers von 2 ein- bis 5 Ctr. für die unmittelbare Umpackung. 2. Artigkeit des Zuckers.

**1. Beispiel.**

1	2 Fässer	A. 1	14	—	12	4	Zucker in weissen harten Broden	2 Fässer	14	—	12	—	Zucker in weissen harten Broden ganz trockener und ganz weiss für gestochener Brodzufer nicht polarisirt
		A. 2	13	50	11	74			13	50	11	68	
		Summa			23	78			Summa			68	
					ab 2 1/2 pEt. 23						ab 2 1/2 pEt. 23		8,8
2	1 Kiste	A. 3	12	50	11	—	gestochenen Brod-zucker über 98 pEt. Polarisation	1 Kiste (3) drei Kolliz	12	50	11	—	1. Der Zucker in den Fässern zu 1. bestand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden.
			Ueberhaupt			34			8,5		Ueberhaupt		
									acht Centner		acht zehntel Pfund.)		2. Der Güterwagen ist verschlossen.

**2. Beispiel.**

1	100 Säde	ARV	—	—	—	Rüben-zucker unter 98 und über 88 pEt. Polarisation	100 1 Säde 2	2	2	—	—	hellblonder Rüben-zucker nicht polarisirt
		1/100 1. 2.	2	2	2			2	2	2	0,5	
					20.					20.		

Berlin, den 18. Februar 1870.  
 Die Zuckerrfabrik-Compagnie.  
 (Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittlungen bescheinigen.  
 Berlin, den 18. Februar 1870.  
 Die Revisionsbeamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen . .  
 . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .  
 (Unterschriften.)

Das die oben bezeichneten . . . . . Ctr. . . . . Pf.  
 Zucker in . . . . . über die Grenze ausgeführt  
 worden, wird hiermit bescheinigt.  
 . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .  
 (Stempel.) (Benennung des Grenzamts.)  
 (Unterschriften.)

Ober: Die umstehend bezeichneten Vierunddreißig  
 acht Centner acht zehntel Pfund Zucker in zwei Fässern und  
 einer Kiste sind in den Güterwagen Nr. 811, der Berlin-  
 Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nach-  
 mittag fünf Uhr mit zwei Schloßern Ser. fünfund-



neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur  
Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-  
Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steueramt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neun-  
zehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier ein-  
getroffen und nach Abnahme des unverletzten Ver-  
schlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird  
nunmehr bescheinigt, daß die unversehrt bezeichneten  
vierunddreißig Ctr. acht <sup>acht</sup> <sub>zehntel</sub> Pfd. Zucker über die  
Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steueramt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Nieder-  
legung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur  
für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) In den Kreisen Löbau, Thorn und Culm  
können Krammärkte fortan wieder abgehalten werden.  
— Die Amtsblattsbekanntmachung vom 14. v. Mts.,  
3. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 32., wird, soweit  
sie Vorstehendes verbietet, hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 4. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Das Kreis-Physikat Graudenz Kreis  
ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.  
Qualifizierte Medicinal-Personen, welche sich um die  
Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung  
der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei  
uns zu melden.

Marienwerder, den 23. August 1869

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Aller-  
höchster Ordre vom 18. August d. J. zu der, von  
dem Comité der in diesem Jahre in München statt-  
findenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten  
Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der  
Preussischen Monarchie für die mit der gedachten Aus-  
stellung nach Maassgabe des eingereichten Verloosungs-  
Planes zu verbindende Auspielung von Kunstgegen-  
ständen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Marienwerder, den 31. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Mit der Ausübung der Holz- und Wild-  
prets-Legitimations Kontrolle in der Stadt Lautenburg  
ist der Polizei- Sergeant Zimmerstädt daselbst vom 1.  
October d. J. bis Ende März k. J. beauftragt worden.  
Marienwerder, den 27. August 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

6) Für das Winter-Semester 1869/70 findet  
bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der  
Studirenden in den Tagen vom **11. bis 16. Ok-  
tober d. J.**, Nachmittags von 4—5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nach-  
suchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den ge-  
nannten Tagen zunächst bei dem Herrn Dekan der  
philosophischen Facultät, Professor Dr. Schade, zu  
melden und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung  
zur Universität und eine amtlich beglaubigte  
Abschrift desselben;
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine  
Universität bereits besucht haben; in diesem Falle  
ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der  
philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher ein-  
geholtener Genehmigung des Universitäts-Suratoriums  
die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur  
auf drei Semester, erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen  
die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. September 1869.

Königlicher akademischer Senat.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 36.)